



REGISTRIERKASSA – ANFORDERUNGEN SEIT 01.04.2017



Seit 01.04.2017 müssen Registrierkassen verpflichtend mit einer technischen Sicherheitseinrichtung zum Schutz gegen Manipulation ausgestattet sein.

Ein aktiver Manipulationsschutz ist am Beleg durch den angedruckten QR-Code erkennbar, der einen individuellen Signaturwert des jeweiligen Unternehmens für die Signierung der Barumsätze in der Registrierkassa beinhaltet. Die Barumsätze in der Registrierkassa werden in chronologischer Reihenfolge mit dieser Signatur verkettet. Wird eine Registrierkassa manipuliert, wird die geschlossene Barumsatzkette unterbrochen und die Manipulation somit erkennbar.

Seit 01.01.2016 müssen sämtliche Kassenbelege bereits folgende Daten enthalten:

- Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmens
- Fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben wird
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung
- Betrag der Barzahlung

Seit 01.04.2017 müssen auf einem Beleg, der mittels einer Registrierkassa ausgedruckt wird, zusätzlich nachstehende Daten enthalten sein:

- Kassenidentifikationsnummer
- Datum und Uhrzeit der Belegausstellung
- Betrag der Barzahlung getrennt nach Steuersätzen
- maschinenlesbarer Code (QR-Code oder Link in maschinenlesbarer Form)

Vom Beleg ist eine Durchschrift oder im selben Arbeitsgang mit der Belegerstellung eine sonstige Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren. Die sonstige Zweitschrift kann auch eine elektronische Speicherung sein. Es gilt eine siebenjährige Aufbewahrungspflicht ab Schluss des Kalenderjahres, in dem der Beleg ausgestellt wurde.

Beim **laufenden Betrieb** einer manipulations sicheren Registrierkassa müssen insbesondere **folgende Punkte beachtet** werden:

- **Erstellung von Monats- und Jahresbelegen:** Monats- und Jahresbelege sind zu signierende Kontrollbelege mit dem Betrag Null (0) Euro, die zum Monats- bzw Jahresende zu erstellen sind. Der Monatsbeleg für Dezember ist gleichzeitig der Jahresbeleg. Dieser ist jedes Jahr zusätzlich auszudrucken bzw elektronisch zu erstellen, aufzubewahren und mittels der BMF Belegcheck-App zu prüfen.
- **Quartalsweise Sicherung des Datenerfassungsprotokolls:** Das Datenerfassungsprotokoll der Registrierkassa ist zumindest quartalsweise auf einem externen Datenträger unveränderbar zu sichern. Jede Sicherung ist nach den Vorschriften der Bundesabgabenordnung (BAO) mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

In folgenden **eccontis informiert** haben wir bereits über Fragestellungen im Zusammenhang mit Registrierkassen informiert:

- 40/2015 Registrierkassenpflicht für Unternehmen
- 04/2016 Registrierkassenpflicht ab 2016
- 09/2016 Registrierkassa bei Ärzten
- 13/2016 Registrierkassa und Gutscheine
- 35/2016 Erleichterungen bei der Registrierkassenpflicht
- 50/2016 Registrierung von Registrierkassen

Diese Informationen stehen über unsere Homepage www.eccontis.at weiterhin zur Verfügung.

Wenn wir unser „eccontis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#).
Sollten Sie kein „eccontis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. eccontis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. eccontis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.

Medieninhaber und Herausgeber: **eccontis treuhand gmbh** wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenau, Karl-Leitl-Straße 1